

3. die Bezirkskonferenzen der Vorsitzenden und Mitglieder der Schiedskommissionen.

Eine solche Bezirkskonferenz sei in Dresden erstmalig 1970 durchgeführt worden. Im Mittelpunkt habe dabei die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in den Beratungen der Schiedskommissionen, die Arbeit mit Empfehlungen, die Zusammenarbeit mit der Volksvertretung und der Nationalen Front sowie die Verwirklichung und Kontrolle der Schiedskommissionsbeschlüsse gestanden. Der Erfahrungsaustausch habe dem Bezirksgericht geholfen, die richtigen Schwerpunkte für seine Anleitungstätigkeit festzulegen.^{/6/}

Probst stellte dazu fest, daß sich die Qualität der Leitung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte durch die Bezirksgerichte in dem Maße erhöhe, in dem diese Probleme im Plenum, im Präsidium, in den Senaten und in Direktorentagungen behandelt werden. Voraussetzung für gute Ergebnisse sei jedoch die Planung dieser Aufgaben im Arbeitsplan. Das gewährleiste auch, daß die Senate bei der Lösung einzelner Probleme der Rechtsprechung die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte mit einschätzen.

Als Beispiel der guten Mitarbeit eines Senats bei der Erfüllung der Leitungsfunktion des Bezirksgerichts gegenüber den gesellschaftlichen Gerichten schilderte Oberrichter Müller (BG Erfurt) die Tätigkeit des Arbeitsrechtssenats bei der Vorbereitung von Plenartagungen und bei der Zusammenarbeit mit der Rechtskommission beim Bezirksvorstand des FDGB.^{/7/}

Zur Unterstützung der Tätigkeit der Konfliktkommissionen ist für die Bezirksgerichte das Zusammenwirken mit den Bezirksvorständen des FDGB unentbehrlich. Leiter, Vorsitzender der Rechtskommission des FDGB-Bezirksvorstandes Karl-Marx-Stadt, informierte das 32. Plenum über die Zusammenarbeit zwischen dem Bezirksgericht und dem FDGB-Bezirksvorstand bzw. zwischen den Kreisgerichten und den Kreisvorständen. Auf der Grundlage von Vereinbarungen werde die rechtspolitische Tätigkeit gegenüber den Konfliktkommissionen komplex gestaltet. Das zeige sich z. B. in der Berichterstattung der Direktoren der Gerichte gemäß § 3 AGO vor den gewerkschaftlichen Organen. Hier werde nicht nur die gericht-

^{/6/} Vgl. Lehmann, „Für eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der Schiedskommissionen“, Der Schöffe 1970, Heft 9, S. 301 ff.; Michaelis, „Schiedskommissionskonferenz im Bezirk Dresden“, Der Schöffe 1970, Heft 9, S. 279 ff.

^{/7/} Vgl. dazu den Beitrag von G. Müller in diesem Heft.

liche Tätigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsrechts eingeschätzt, sondern auch über Probleme des Straf- und Familienrechts informiert.

Die Integration der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte in die komplex-territoriale Leitung wurde von vielen Diskussionsrednern anhand praktischer Erfahrungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verantwortung der Kreisgerichte, behandelt. Wie vielfältig die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen sind, vor allem zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in einer Stadt, das zeigte sehr anschaulich der Vorsitzende der Schiedskommission von Friedrichroda, Knösel.^{/8/} Und wie sich unter Leitung der Volksvertretung der Stadt Waltershausen die sozialistische Gemeinschaftsarbeit aller gesellschaftlichen Kräfte bei der Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit entwickelt hat — darüber sprach der Sekretär des Rates der Stadt, Amm.^{/9/}

In seinen Schlußbemerkungen hob Präsident Dr. Toeplitz hervor, daß das Oberste Gericht die in der Diskussion vermittelten Erfahrungen und vielfältigen Gedanken zur weiteren Vervollkommnung der Leitung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte sorgfältig auswerten werde. Die Beratung habe wesentlich dazu beigetragen, daß die Gerichte dem Verfassungsauftrag, die Rechtsprechung der Schieds- und Konfliktkommissionen immer besser zu leiten, gerecht werden können. Alle damit zusammenhängenden Fragen seien auf lange Sicht zu lösen und müßten deshalb Gegenstand der Arbeitsplanung der Gerichte in den nächsten Jahren sein. Dabei sei zu beachten, daß die Gerichte die Rechtsprechung der Konflikt- und Schiedskommissionen umfassend zu leiten haben. Insoweit gebe es also keinen Unterschied zwischen der Leitung der Schiedskommissionen und der der Konfliktkommissionen. Für die Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte nach allgemeinen Führungsmethoden liege jedoch die Verantwortung gegenüber den Konfliktkommissionen bei den Gewerkschaften und nur gegenüber den Schiedskommissionen bei den Gerichten.

Zum Abschluß der Beratung wurde der Bericht des Präsidiums an das Plenum des Obersten Gerichts als Arbeitsgrundlage für die Gerichte bestätigt. Du.

^{/8/} Der Beitrag von Knösel ist in diesem Heft veröffentlicht.

^{/9/} Vgl. Becker/Stephanusberg, „Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit durch die Volksvertretungen der Städte“, NJ 1971 S. 616.

ERWIN LINDER, Inspekteur am Bezirksgericht Suhl

Verfahrensrechtliche Fragen beim Widerruf der Bewährungszeit

In der Praxis haben sich bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einige Fragen ergeben, die im Interesse der einheitlichen Gesetzesanwendung beantwortet werden müssen, auch wenn ein Teil davon relativ selten zu entscheiden ist. Zu klären ist m. E. insbesondere die Frage, welche Ausnahmen von der in der Regel durchzuführenden mündlichen Verhandlung beim Widerruf der Bewährungszeit und von der Entscheidung durch Beschluß verfahrensrechtlich zulässig sind und was das Gericht im einzelnen dabei beachten muß.

Mündliche Verhandlung und Beschluß bei Nichtvollzug der angedrohten Freiheitsstrafe

Das Gericht kann auf eine mündliche Verhandlung über den Vollzug der bei einer Verurteilung auf

Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe verzichten, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine erneute Straftat begangen hat, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird (§ 35 Abs. 3 Ziff. 1 StGB, § 344 Abs. 1 Satz 2 StPO).^{/1/} Dieser Verzicht ist möglich, weil die erneute Straftat bereits Gegenstand einer Hauptverhandlung war, in der der Sachverhalt allseitig festgestellt wurde, und die zu einer Verurteilung geführt hat. Das entspricht der Notwendigkeit einer nachdrücklichen Einwirkung auf den Gesetzesverletzer und dem Konzentrations- und Beschleunigungsprinzip.

^{/1/} Die in der Anm. 3 zu § 35 im StGB-Lehrkommentar (Berlin 1969, Bd. I, S. 174) gebrauchte Formulierung, das Gericht habe „in jedem Einzelfall in einer mündlichen Verhandlung genau zu prüfen, ob die Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe erforderlich ist“, ist m. E. zumindest ungenau und sollte durch den Hinweis auf die Ausnahme nach § 35 Abs. 3 Ziff. 1 StGB und § 344 Abs. 1 Satz 2 StPO ergänzt werden.